

[22] II. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, der Sterbekasse des Krieger- und Landwehrvereins zu Tiefenort die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen.

Weimar, den 5. März 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Aeußern und Innern.  
 v. Groß.

[23] III. Nachdem mit höchster Genehmigung der Großherzogliche Oberamtsrichter, Justizrath Schenk zu Neustadt a/Drla zum Expropriationskommissar für den im Großherzogthum gelegenen Theil der von der Königlich Preussischen Regierung zu erbauenden Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein ernannt worden ist, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 25. Februar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Aeußern und Innern.  
 Für den Departements-Chef:  
 Wokelius.

[24] IV. Auf Grund der Bestimmung in § 44 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 — Reichs-Gesetzblatt Seite 287 — werden die von der Tiefbau-Vernfsgenossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes erlassenen, nachstehend abgedruckten Unfallverhütungs-Vorschriften hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Behörden und Privatpersonen im Großherzogthum gebracht, und wird hierbei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diese Vorschriften nach Maßgabe des Abschnittes V derselben verglichen mit der obengedachten reichsgesetzlichen Bestimmung auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen, und damit insbesondere auch auf diejenigen Bauarbeiten Anwendung zu finden haben, welche